

RAHMENVERTRAG ÜBER DIE LIEFERUNG VON PRÄSENTATIONSSYSTEMEN (LOS [1-3])

zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 41, 22083 Hamburg

– nachstehend "**FHH**" genannt –

und

[**Auftragnehmer**]

– nachstehend "**Auftragnehmer**" genannt –

(FHH und der Auftragnehmer werden nachfolgend auch als die "**Parteien**" bezeichnet,
einzeln jeweils als "**Partei**")

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	3
1. VERTRAGSGEGENSTAND.....	3
2. VERTRAGSGRUNDLAGEN	4
3. ERGÄNZENDE LEISTUNGEN.....	4
4. BESTELLVERFAHREN UND LIEFERUNG.....	7
5. INNOVATION, PRODUKTÄNDERUNGEN, ANSPRECHPARTNER	9
6. VERGÜTUNG	10
7. MÄNGELANSPRÜCHE/GEWÄHRLEISTUNG	11
8. HAFTUNG UND VERSICHERUNG.....	12
9. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG.....	13
10. VERTRAULICHKEIT	14
11. DATENSCHUTZ	15
12. MINDESTLOHN.....	15
13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Leistungsbeschreibung
Anlage 2	EVB-IT Kaufvertrag
Anlage 3	Leistungsverzeichnis/Preisliste
Anlage 4	Formblatt zur Montage/Installationsleistung

PRÄAMBEL

- (A) Die Freie und Hansestadt Hamburg – Behörde für Schule und Berufsbildung – als Auftraggeberin plant die Beschaffung verschiedener Präsentationssysteme für die Verwendung an den staatlichen allgemeinbildenden Hamburger Schulen sowie den Dienststellen und angeschlossenen Einrichtungen der BSB (u. a. Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung sowie die Jugendmusikschule) (nachfolgend insgesamt "**Besteller**"). Um die regelmäßige, qualitativ hochwertige, serviceorientierte und kosteneffiziente Versorgung mit diesen Produkten sicherzustellen, hat die FHH das europaweite Ausschreibungsverfahren Nr. 2019/S 169-412681 durchgeführt ("**Ausschreibung**"). Dabei wurde der Auftragnehmer als Lieferant ausgewählt
- (B) Der Auftragnehmer ist [•]
- (C) Dieser Rahmenvertrag betrifft das Los [1-3] der Ausschreibung.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Auftragnehmer verkauft und liefert auf Bestellung die von diesem Vertrag umfassten Präsentationssysteme an die FHH. Der Auftragnehmer erbringt auf Anforderung zusätzliche ergänzende Leistungen (vgl. Ziffer 3).
- 1.2 Anlage 1 enthält eine Beschreibung der Produkte, die der Auftragnehmer auf Bestellung unter diesem Rahmenvertrag an den jeweiligen Besteller FHH liefert, sowie der sonstigen Leistungspflichten des Auftragnehmers. Bei den Produkten handelt es sich um verschiedene Präsentationssysteme (Displays und Projektoren), dazugehörige Betriebssystemsoftware, Präsentationssoftware sowie um Zubehör. Weitere Produkte können die Parteien nach den in Ziffer 5 beschriebenen Verfahren definieren. Die in Anlage 1 aufgeführten Produkte und die von den Parteien ggfs. gemäß Ziffer 5 definierten weiteren Produkte werden nachfolgend als "**Vertragsprodukte**" bezeichnet.
- 1.3 Dieser Vertrag ist ein Rahmenvertrag. Konkrete Verpflichtungen zur Bestellung von Vertragsprodukten ergeben sich für die FHH aus dem Rahmenvertrag nicht. Derartige Verpflichtungen ergeben sich nur aus unter diesem Rahmenvertrag vorgenommenen Bestellungen.
- 1.4 Die FHH bleibt berechtigt, Vertragsprodukte oder mit diesen vergleichbare Produkte auch von Dritten zu beziehen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Vertragsprodukte oder andere Produkte auch an Dritte zu vertreiben.
- 1.5 Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der FHH berechtigt, für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Subunternehmer einzusetzen. Er haftet

für Leistungen von Subunternehmern wie für eigene Leistungen. Der Einsatz weiterer Nachunternehmer durch eingesetzte Subunternehmer ist unzulässig und vom Auftragnehmer zu untersagen.

2. Vertragsgrundlagen

2.1 Dieser Vertrag besteht aus diesem Hauptteil (Ziffer 1 bis Ziffer 13) und den nachfolgend benannten weiteren Unterlagen:

2.1.1 Anlage 1 – Leistungsbeschreibung

2.1.2 Anlage 2 - EVB-IT Kaufvertrag (Langfassung) einschließlich der dort in Bezug genommenen Bedingungen

2.1.3 Anlage 3 – Leistungsverzeichnis/Preisliste

2.1.4 Anlage 4 - Formblatt zur Montage/Installationsleistung

2.1.5 VOL/B

2.1.6 Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B)

(zusammen der "**Vertrag**" oder der "**Rahmenvertrag**").

Im Falle von Widersprüchen geht der Hauptteil den Regelungen der vorstehend genannten Unterlagen nach Ziffern 2.1.1 bis 2.1.6 vor. Die vorstehend genannten Unterlagen gelten untereinander in der vorstehend genannten Reihenfolge.

2.2 Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn die FHH deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Dies gilt auch, wenn auf Korrespondenz Bezug genommen wird, die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers enthält oder auf solche verweist.

3. Ergänzende Leistungen

3.1 Der Auftragnehmer erbringt außer der Lieferung der Vertragsprodukte noch die nachfolgend beschriebenen ergänzenden Leistungen im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten. Details dieser Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

3.2 Der Auftragnehmer erbringt zu den in Anlage 3 vereinbarten Preisen insbesondere die folgenden Leistungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Vertragsprodukten:

- Der Auftragnehmer führt auf Wunsch des jeweiligen Bestellers einen Beratungstermin vor der Beschaffung vor Ort beim Besteller durch, um z.B. besondere Bedarfe oder ergonomische Anforderungen zu klären. Weitere Gegenstände im Rahmen einer solchen Beratung können z.B. sein: Sicherheitsbestimmungen, VDE, Netzwerkeinbindung etc. Die Beratung, die in der Regel mit einer Ortsbesichtigung verbunden ist, kann zwischen 30 Minuten und 2 Stunden (nach Wahl des Bestellers) dauern.
- Der Auftragnehmer nimmt grundsätzlich die notwendige Installation und fachgerechte feste Montage der Produkte vor und liefert die dazu notwendigen Teile (Kabel, Wandhalterung).
- Der Auftragnehmer führt in Abstimmung mit dem jeweiligen Besteller vor Ort die Erstkonfiguration und Inbetriebnahme der Vertragsprodukte durch.
- Der Auftragnehmer liefert mit jedem Vertragsprodukt einen Gerätepass aus, der alle spezifischen Daten des jeweiligen Geräts umfasst.
- Für die Vertragsprodukte gewährt der Auftragnehmer eine 36-monatige Gewährleistung/Mängelhaftung mit einem "Collect and Return" Service, d.h. der Auftragnehmer holt als defekt gemeldete Vertragsprodukte vor Ort beim Besteller ab bzw. führt vor Ort eine Prüfung und ggfs. Reparatur oder einen Austausch durch. Kann die Betriebsbereitschaft eines Geräts nicht vor Ort wieder hergestellt werden, ist ein Ersatzgerät mit vergleichbarem Funktions- und Leistungsumfang bereitzustellen und betriebsbereit zu installieren und zu konfigurieren. Das Vertragsprodukt (oder ggfs. ein Ersatzgerät) wird nach Reparatur beim Auftragnehmer wieder vom Auftragnehmer an den Besteller geliefert und betriebsbereit installiert. Weitere Regelungen zur Mängelhaftung enthält Ziffer 7.
- Der Auftragnehmer führt zeitnah nach Abschluss dieses Rahmenvertrages und danach jeweils nach wesentlichen Änderungen der Vertragsprodukte, mindestens aber einmal pro Kalenderjahr, eine Multiplikatoren-Schulung für durch das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung benannte Fortbilder durch. Die Schulungen finden in den Räumen des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung statt und müssen den Fortbildern die notwendigen Kenntnisse vermitteln, um als Multiplikatoren Anwendungsschulungen im Umgang mit den Vertragsprodukten durchzuführen (z.B. für Lehrer).

- Der Auftragnehmer stellt der FHH und den Bestellern einen kostenlosen Zugang zu einer deutschsprachigen technischen Support-Hotline zur Verfügung, unter der an Arbeitstagen von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 17:00 Uhr kompetente Unterstützung zu technischen Problemfragen im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten in Anspruch genommen werden kann.
- Der Auftragnehmer gewährt der FHH und den Bestellern uneingeschränkten und kostenlosen Zugriff via Internet auf aktuelle Gerätetreiber und Firmware sowie BIOS-Software, die die jeweiligen Vertragsprodukte sowie enthaltene Geräte betreffen, sowie entsprechende Nutzungsrechte zum Einsatz auf den Vertragsprodukten. Der Auftragnehmer informiert die FHH, wenn Aktualisierungen von Treibern, Firmware oder BIOS-Software verfügbar sind.
- Der Auftragnehmer stellt der FHH monatlich nachträglich digital eine aktuelle Übersicht über die Lieferungen an die Besteller zur Verfügung. Diese beinhaltet insbesondere: Schulleitzeichen oder sonstige Kennung des Bestellers, Name des Bestellers, Bestelldatum, Bestellumfang, voraussichtlicher Liefertermin, tatsächlicher Liefertermin und Rechnungssumme. In einer weiteren Übersicht stellt der Auftragnehmer jährlich nachträglich bis spätestens 31. Januar eine Übersicht aller Supportfälle im jeweils abgelaufenen Jahr in digitaler Form bereit. Die genauen Anforderungsdaten spezifiziert die FHH zeitnah nach Vertragsschluss.

3.3 Die folgenden Leistungen erbringt der Auftragnehmer nach gesonderter Bestellung und gegen gesonderte Vergütung (gemäß Anlage 3):

- Installation weiterer Software auf den Vertragsprodukten,
- Demontage der vorhandenen Präsentationssysteme/Schultafeln,
- Fachgerechte Entsorgung vorhandener, demontierter Schultafeln und Präsentationssysteme,
- Bei Projektoren: Austausch der Projektorlampe mit Wartung des Projektors, d.h. Austausch der Projektorlampe, Reinigung (Ausblasen oder Aussaugen), ggf. Filterreinigung, Putzen der Linse und Justierung des Projektors,
- Reparaturleistungen für Schäden an Vertragsprodukten außerhalb des Gewährleistungsrahmens.

4. Bestellverfahren und Lieferung

- 4.1 Bestellungen erfolgen entweder durch die FHH oder, soweit die FHH den jeweiligen Besteller zur direkten Bestellung beim Auftragnehmer ermächtigt, direkt durch den jeweiligen Besteller im Namen und auf Rechnung der FHH. Die FHH teilt dem Auftragnehmer die jeweils zur Bestellung unter diesem Vertrag berechtigten Besteller mit. Der Auftragnehmer darf nur Bestellungen zur Lieferung an diese Besteller ausführen.
- 4.2 Eine Bestellung erfolgt über von der FHH zur Verfügung gestellte Bestellformulare. Diese enthalten insbesondere die folgenden Informationen:
- den Besteller nebst Lieferadresse,
 - die Anzahl und Art der bestellten Vertragsprodukte,
 - den Gesamtpreis für die bestellten Vertragsprodukte gemäß Anlage 3,
 - den für die Bestellung beim Besteller zuständigen Ansprechpartner,
 - den Rechnungsempfänger mit Rechnungsadresse.
- 4.3 Mit Zugang der Bestellung beim Auftragnehmer gilt die Bestellung als vom Auftragnehmer angenommen. Mit Zugang beginnt die vereinbarte Lieferfrist zu laufen. Sofern beim Auftragnehmer eingegangene Bestellungen unvollständig sind, so dass sie nicht bearbeitet werden können, weist der Auftragnehmer den Besteller unverzüglich darauf hin. Die Bestellung gilt dann mit Nachreichung der fehlenden Informationen als erteilt und vom Auftragnehmer angenommen. Vollständige Bestellungen werden vom Auftragnehmer gegenüber dem Besteller der guten Ordnung halber innerhalb von zwei Arbeitstagen per Auftragsbestätigung bestätigt.
- 4.4 Bei der Bearbeitung von Bestellungen vergewissert sich der Auftragnehmer, dass als Lieferadresse die übliche Adresse des Bestellers angegeben ist. Ist dies nicht der Fall, verifiziert er mit dem Besteller, dass es sich um die richtige Lieferadresse und um eine authentische Bestellung des Bestellers handelt.
- 4.5 Mit Annahme der Bestellung gemäß Ziffer 4.3 kommt über die bestellten Vertragsprodukte ein Kaufvertrag zwischen der FHH und dem Auftragnehmer mit dem Inhalt des EVB-IT Kaufvertrages (Langfassung) gemäß Anlage 2 zustande. Für den Kaufvertrag gelten außerdem die Bestimmungen dieses Rahmenvertrags. Bei Widersprüchen haben die Regelungen dieses Rahmenvertrags Vorrang.

- 4.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb der für die Vertragsprodukte vereinbarten Lieferfristen auszuführen. Sofern in der Bestellung nicht eine längere Lieferfrist angegeben ist, erfolgt die Lieferung der Vertragsprodukte (inkl. Montage) und der ggfs. bestellten sonstigen Leistungen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab Eingang der Bestellung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit jeweils mit dieser Frist lieferfähig zu sein. Dies gilt bis zu einer jährlichen Bestellmenge von bis zu 150% der in der Ausschreibung geschätzten Bedarfsmengen für die jeweiligen Vertragsprodukte, Zubehör und ergänzenden Dienstleistungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, die notwendigen Kapazitäten bereitzuhalten, um wöchentlich mindestens [XXX] Vertragsprodukte liefern und montieren zu können.
- 4.7 Sollte eine vertragsgemäße, insbesondere fristgerechte Lieferung der bestellten Vertragsprodukte und Leistungen für den Auftragnehmer nicht möglich sein, oder ist seine Fähigkeit, vertragsgemäße Leistungen nach diesem Vertrag zu erbringen, generell gefährdet, wird der Auftragnehmer den Besteller (und, soweit abweichend, die FHH) hierüber unverzüglich unter Angabe der Gründe informieren. Eventuelle weitere Ansprüche der FHH aus nicht vertragsgemäßen Leistungen des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- 4.8 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung kostenfrei an die in der Bestellung genannte Lieferadresse in die dort benannten Räumlichkeiten in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 9 – 14.00 Uhr sowie Freitag von 9 –12.00 Uhr. Bei Bestellungen für die Inselschule Neuwerk muss die Lieferung bei entsprechender Weisung des Bestellers an eine vom Besteller zu benennende Spedition in Cuxhaven erfolgen.
- 4.9 Die Lieferung der Vertragsprodukte einschließlich der dabei zu erbringenden weiteren Leistungen (insbesondere Montage, Installation) unterliegt der Abnahme durch den Besteller. Erst mit Abnahme gelten die Vertragsprodukte und Leistungen als geliefert.
- 4.10 Der Auftragnehmer liefert mit jeder Lieferung von Vertragsprodukten einen Lieferschein in zweifacher Ausfertigung sowie Datenblätter (in elektronischer Form), die zu jedem Vertragsprodukt die auftrags- und gerätebezogenen Informationen aufführen.
- 4.11 Soweit der Besteller dem Auftragnehmer bei Anlieferung den Erhalt der Vertragsprodukte bestätigt, wird damit nur die Anzahl der Packstücke bestätigt. Anzahl oder Mangelfreiheit der Vertragsprodukte werden damit nicht bestätigt.

4.12 Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Besteller akzeptiert.

5. Innovation, Produktänderungen, Ansprechpartner

- 5.1 Der Auftragnehmer informiert die FHH regelmäßig über Weiterentwicklungen und Nachfolgemodelle der in Anlage 1 beschriebenen Vertragsprodukte. Der Auftragnehmer bietet der FHH mindestens halbjährlich einen Workshop an, in dem komprimiert neue Produkte und Innovationen und ihre Einsatzmöglichkeiten vorgestellt werden.
- 5.2 Auf Aufforderung der FHH stellt der Auftragnehmer auch außerhalb der in Ziffer 5.1 beschriebenen Zyklen Informationen zu speziellen Produkten oder Leistungen zur Verfügung. Auf Wunsch der FHH nimmt der Auftragnehmer an von der FHH veranstalteten Hausmessen teil und stellt dort die Vertragsprodukte sowie neue Produkte und Innovationen aus.
- 5.3 Der Auftragnehmer wird es der FHH mindestens mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten ankündigen, wenn Vertragsprodukte vom Hersteller nicht mehr angeboten werden und deshalb nicht mehr lieferbar sind. In diesem Fall wird der Auftragnehmer der FHH ein technisch zumindest gleichwertiges, kompatibles Alternativprodukt zum Preis des abgekündigten Produkts (oder günstiger) zur Aufnahme als Vertragsprodukt anbieten. Zusätzlich kann der Auftragnehmer auch leistungsstärkere Alternativprodukte zu abweichenden Preisen anbieten. Dabei wird der Auftragnehmer die Eigenschaften aller angebotenen Produkte schriftlich technisch detailliert erläutern. Die FHH entscheidet – ggfs. nach weiteren Preisverhandlungen – darüber, welche Produkte als Vertragsprodukte aufgenommen werden, und die betroffenen Anlagen dieses Vertrages werden entsprechend aktualisiert.
- 5.4 Nachfolgeprodukte von Vertragsprodukten, die der Auftragnehmer in den Vertrieb aufnimmt und die mindestens den in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen genügen, werden der FHH unverzüglich zur Aufnahme in diesen Vertrag angeboten und auf Wunsch der FHH aufgenommen. Für die Preisbemessung gelten die Grundsätze in Ziffer 6.8.
- 5.5 Eine Änderung in der Konfiguration eines Vertragsprodukts innerhalb der Vertragslaufzeit, z.B. neue Firmware, technische Ausstattung bzw. Funktionsumfang, muss der Auftragnehmer spätestens 2 Monate vor dem Marktstart der neuen Konfiguration der FHH schriftlich und ausreichend technisch detailliert erläutern, sodass die FHH die Änderungen gegenüber dem bisherigen Stand problemlos erkennen, die

Konformität gegenüber den Anforderungen dieses Vertrages prüfen und den somit geänderten Hardwarewarenkorb freigeben kann.

- 5.6 In den in Ziffern 5.3 bis 5.5 genannten Fällen ist der FHH kostenfrei jeweils unverzüglich ein Testgerät des jeweiligen neuen Geräts sowie die jeweils entsprechend zugehörige neueste Firmware mit neuesten Gerätetreibern zu liefern, um der FHH eine Prüfung der Konformität des Geräts mit den vertraglichen Anforderungen zu ermöglichen. Der Lieferort – innerhalb des hamburgischen Stadtgebietes – wird separat benannt. Die Testgeräte verbleiben kostenfrei bei der FHH.
- 5.7 Während der Vertragslaufzeit hat die FHH die Möglichkeit, im Rahmen von Modellwechseln ihre Anforderungen an die jeweiligen Vertragsprodukte fortzuschreiben, z.B. wenn andere Schnittstellen erforderlich sind. In diesem Fall berät der Auftragnehmer die FHH nach Ankündigung eines Modellwechsels im Rahmen eines unentgeltlichen Workshops in den Räumen der FHH im Hinblick auf die Erfüllbarkeit der geänderten Anforderungen durch konkret am Markt erhältliche und anbietbare Geräte. Die Grundsätze von Ziffer 5.4 gelten entsprechend.
- 5.8 Der Auftragnehmer benennt der FHH für fachliche Fragen der Vertragsdurchführung einen Ansprechpartner mit ausreichender fachlicher Expertise zur Abstimmung und Unterstützung der Vertragsdurchführung. Der Ansprechpartner steht auf Wunsch der FHH für halbjährliche persönliche Review-Termine bei der FHH zur Verfügung. Die FHH benennt dem Auftragnehmer ebenfalls einen bei ihr für die Vertragsbeziehung zuständigen Ansprechpartner.

6. Vergütung

- 6.1 Die Preise für die Vertragsprodukte ergeben sich aus Anlage 3.
- 6.2 Soweit der Auftragnehmer mit der Erbringung ergänzender Dienstleistungen gemäß Ziffer 3.3 beauftragt wurde und diese erbracht hat, ergibt sich die dafür zusätzlich zu zahlende Vergütung ebenfalls aus Anlage 3.
- 6.3 Die Preise in Anlage 3 enthalten nicht die jeweils geltende Mehrwertsteuer, die – soweit anwendbar – zusätzlich berechnet wird.
- 6.4 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen in zweifacher Ausfertigung und unter Angabe der Bestellnummer an die angegebene Rechnungsadresse der FHH (Freie und Hansestadt Hamburg, "jeweilige Schule oder Dienststellenbezeichnung", 22222 Hamburg) zu adressieren und einzureichen. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der FHH (DE 118509725) und die VOL-/ Bestellscheinnummer sind immer anzugeben. Rechnungen ohne die Angabe der VOL-/ Bestell-

scheinnummer können nicht bearbeitet werden. Auf Anforderung der FHH stellt der Auftragnehmer Rechnungen in elektronischer Form entsprechend den Vorgaben der FHH.

- 6.5 Rechnungen sind binnen 30 Kalendertagen nach Eingang zur Zahlung fällig.
- 6.6 Mit Zahlung der Vergütung gemäß Ziffer 6.1 sind sämtliche mit der betreffenden Leistung zusammenhängenden Leistungen des Auftragnehmers abgegolten. Weitergehende Vergütungsansprüche des Auftragnehmers bestehen nicht. Reisekosten und Reisezeiten werden nicht vergütet.
- 6.7 Alle Zahlungen an den Auftragnehmer erfolgen auf das folgende Konto:

Bank, BIC [Bank, BIC]

IBAN [IBAN]

Kontoinhaber [Kontoinhaber]

- 6.8 Aufgrund der mehrjährigen Vertragslaufzeit und den in diesem Marktsegment vorherrschenden raschen technischen Entwicklungen bzw. Preissenkungen für gleichwertige Technik ist nach Ablauf von jeweils 6 Monaten eine marktgerechte Reduzierung der in Anlage 3 genannten Preise für die Vertragsprodukte vorzunehmen. Der Auftragnehmer ist insoweit verpflichtet, der FHH erstmalig fünf Monate nach Vertragschluss und danach jeweils nach Ablauf von sechs Monaten eine aktualisierte Fassung von Anlage 3 mit reduzierten Preisen vorzuschlagen.

Bei der Bildung neuer Preise wird der Auftragnehmer der FHH dieselben Vorteile gewähren wie bei der Bildung der Preise im Rahmen der Ausschreibung, und die angebotenen neuen Preise werden das gleiche Verhältnis zu den vom Auftragnehmer sonst im Markt für die Vertragsprodukte angebotenen Preisen aufweisen wie die beim Abschluss dieses Vertrags vereinbarten Preise. Wenn die FHH - ggfs. nach weiteren Verhandlungen - die angebotenen neuen Preise bestätigt, gelten sie für alle folgenden Bestellungen, ansonsten gelten die vorher gültigen Preise fort.

7. Mängelansprüche/Gewährleistung

- 7.1 Für Mängel der gelieferten Vertragsprodukte und/oder der weiteren unter dem EVB-IT Kaufvertrag (Anlage 2) erbrachten Leistungen stehen der FHH die Mängelansprüche gemäß dem jeweiligen EVB-IT Kaufvertrag (Anlage 2) zu, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Soweit unter dem EVB-IT Kaufvertrag Werk- oder Dienstleistungen erbracht werden und für diese im EVB-IT Kaufvertrag keine abwei-

chenden Regelungen für Mängel getroffen sind, gilt für diese Leistungsmängel die jeweilige gesetzliche Mängelhaftung.

- 7.2 Für Mängelansprüche unter dem EVB-IT Kaufvertrag gilt eine Verjährungsfrist von 36 Monaten ab Abnahme sowie der "Collect and Return" Service (vgl. vorstehend Ziffer 3.2).
- 7.3 Soweit vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erbringende, nicht unter den jeweiligen EVB-IT Kaufvertrag fallende Leistungen mangelhaft sind, gilt für diese die gesetzliche Mängelhaftung mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist 36 Monate beträgt.
- 7.4 § 377 HGB ist ausgeschlossen. Die FHH wird die Besteller auffordern, festgestellte Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung gegenüber dem Auftragnehmer anzuzeigen. Weitere Rügepflichten bestehen nicht.

8. Haftung und Versicherung

- 8.1 Für die Haftung im Zusammenhang mit unter dem EVB-IT Kaufvertrag erbrachten Leistungen gelten die im jeweiligen EVB-IT Kaufvertrag festgelegten Haftungsbeschränkungen.
- 8.2 Für die sonstige Haftung der Parteien, insbesondere für Verletzungen der Pflichten aus diesem Rahmenvertrag, gelten die folgenden Regelungen:
 - 8.2.1 Die Parteien haften einander unbeschränkt für von ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für von ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen zu vertretende Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
 - 8.2.2 Außer in den von Ziffer 8.2.1 erfassten Fällen ist die Haftung jeder Partei bei leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf die in Ziffer 8.3 genannten Beträge je Vertragsjahr beschränkt.
- 8.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine seine Haftung (auch unter den EVB-IT Kaufverträgen) abdeckende Betriebshaftpflichtversicherung in mindestens folgender Höhe (je Schadensereignis) abzuschließen:
 - Personenschäden für die einzelne Person EUR 2.500.000.
 - Sachschäden EUR 1.000.000.

- Vermögensschäden EUR 100.000.

8.4 Der Nachweis eines entsprechenden Versicherungsvertrages sowie über die zuletzt gezahlte Versicherungsprämie ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung gegenüber der FHH zu erbringen. Auf Verlangen der FHH sind während der Vertragsdauer sämtliche Nachweise, aus denen sowohl die versicherte Tätigkeit als auch die vereinbarten Versicherungssummen hervorgehen und in denen die zugrunde gelegten Bedingungen genannt sind, in aktueller Fassung vorzulegen.

9. Laufzeit und Kündigung

- 9.1 Die Vertragslaufzeit beginnt mit Zuschlagserteilung und hat eine initiale Laufzeit von zwei Jahren. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, längstens jedoch bis zu einer Gesamtlaufzeit von vier Jahren, wenn die FHH nicht sechs Monate vor Ablauf der initialen Laufzeit bzw. der ersten Verlängerungsperiode der Verlängerung schriftlich (§126 Abs. 1 BGB) widerspricht. Dem Auftragnehmer steht ein Widerspruchsrecht nicht zu.
- 9.2 Das Recht beider Parteien, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die FHH insbesondere vor, wenn
- 9.2.1 der Auftragnehmer eine wesentliche Pflicht unter diesem Vertrag verletzt hat und – sofern die Verletzung heilbar ist – die Verletzung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Rüge der FHH geheilt hat;
- 9.2.2 ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt wurde und ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder seine Eröffnung mangels Masse abgewiesen wurde; in den genannten Fällen hat der Auftragnehmer die FHH umgehend zu informieren;
- 9.2.3 die FHH nachträgliche Kenntnis von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen des Auftragnehmers im Rahmen der Ausschreibung erhält; oder
- 9.3 Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der gesetzlichen Schriftform (§ 126 Abs. 1 BGB).
- 9.4 Die Beendigung dieses Vertrages berührt nicht vor dem Beendigungszeitpunkt getätigte Bestellungen oder daraus resultierende Pflichten der Parteien. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund kann die kündigende Partei die Kündigung auf bereits erteilte, aber noch nicht erfüllte Bestellungen ausdehnen, wenn sich der der

Kündigung zugrunde liegende Sachverhalt auf die Bestellung auswirkt oder mit solchen Auswirkungen vernünftigerweise gerechnet werden kann. Nach Ende der Laufzeit dieses Rahmenvertrages zugegangene Bestellungen entfalten keine Wirksamkeit.

- 9.5 Falls es im Rahmen der Beauftragung eines Nachfolgelieferanten (z. B. aufgrund eines Nachprüfungsverfahrens) zu Verzögerungen kommen sollte, ist die FHH berechtigt, um kurzfristigen Bedarf an Vertragsprodukten zu decken, den Rahmenvertrag durch einseitige schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer um bis zu sechs Monate zu verlängern. Die Mitteilung muss spätestens zwei Wochen vor dem ursprünglichen Beendigungszeitpunkt des Rahmenvertrages erfolgen.

10. Vertraulichkeit

- 10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen und werdenden Informationen (auch die der Besteller) ("**Vertrauliche Informationen**") geheim zu halten.
- 10.2 Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich für die Zwecke der Durchführung dieses Vertrages verwendet werden. Der Auftragnehmer wird Vertrauliche Informationen gegen unbefugten Zugriff Dritter schützen und sie insbesondere nicht ohne schriftliche Einwilligung der FHH Dritten offenbaren oder zugänglich machen.
- 10.3 Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 10 gelten nicht für Informationen,
- 10.3.1 die im Zeitpunkt der Mitteilung allgemein bekannt sind oder erst später ohne Verletzung einer Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt werden,
- 10.3.2 die im Zeitpunkt der Mitteilung schon nachweislich im Besitz des Auftragnehmers waren bzw. ihm nachweislich bekannt waren, oder
- 10.3.3 die vom Auftragnehmer unabhängig von diesem Vertrag selbständig und ohne Verwendung von Vertraulichen Informationen entwickelt wurden.
- 10.4 Die Weitergabe von Vertraulichen Informationen an Subunternehmer des Auftragnehmers durch diesen ist nur zulässig, wenn die Weitergabe für die Zwecke der Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist und die Subunternehmer mit Zustimmung der FHH eingesetzt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, derartige Subunternehmer in gleicher Weise zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 10.5 Jede Partei darf Vertrauliche Informationen an Dritte weitergeben, soweit sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Anforderungen staatlicher Organe (insbesonde-

re Aufsichtsbehörden) oder Gerichtsentscheid dazu verpflichtet ist; die andere Partei ist hierüber, sofern gesetzlich zulässig, so früh wie möglich zu informieren. Die Offenlegung ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.

10.6 Die Geheimhaltungspflicht gilt bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsende.

11. Datenschutz

11.1 Die Parteien beachten die anwendbaren Datenschutzgesetze.

11.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter gemäß Art. 29, 32 Abs. 4 DSGVO auf das Datengeheimnis verpflichtet sind.

11.3 Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten vorliegen sollten, schließt der Auftragnehmer mit der FHH eine marktübliche Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO unter Anwendung des Standardmusters der FHH.

12. Mindestlohn

12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Beschäftigten nicht unter den für sie jeweils geltenden gesetzlichen Mindestentgelt-Regelungen nach der jeweils gültigen Rechtsgrundlage (z.B. nach AEntG und sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Mindestlohnregelungen) zu entlohnen. Auch erst während der Vertragslaufzeit eingeführte Mindestentgelt-Regelungen sind vom Auftragnehmer einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, die Verpflichtung zur Einhaltung einer solchen Mindestentgelt-Regelung auch an die von ihm eingesetzten Nachunternehmer weiterzugeben und diese Verpflichtung durchzusetzen.

12.2 Die FHH ist berechtigt, die Einhaltung der Regelungen zum Mindestlohn, der tariflichen Vorschriften und der sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen durch den Auftragnehmer durch Einsichtnahme in die Abrechnungsunterlagen des Auftragnehmers zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat auf Anforderung der FHH die geforderten notwendigen Unterlagen in Kopie zur Verfügung zu stellen. Eines besonderen Anlasses dafür bedarf es nicht.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen nicht.

- 13.2 Ohne schriftliche Zustimmung der FHH dürfen Ansprüche aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 13.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform (§126 Abs. 1 BGB). Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- 13.4 Soweit in diesem Vertrag bei einem Schriftformerfordernis nicht ausdrücklich die gesetzliche Schriftform genannt ist (§ 126 Abs. 1 BGB), kann die Schriftform auch durch die Textform (§ 126b BGB) eingehalten werden.
- 13.5 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg.
- 13.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag ergeben, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss dieses Vertrages bedacht hätten.

Für die FHH

Ort, Datum

Ort, Datum

Name, Leitzeichen

Name, Leitzeichen

Unterschrift

Unterschrift

Für den Auftragnehmer

Ort, Datum

Ort, Datum

Name, Funktion

Name, Funktion

Unterschrift

Unterschrift